

Mittwoch, 7. September 2005

P6_TA(2005)0325

Änderung der Finanziellen Vorausschau 2000-2006

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 (KOM(2004)0666 — C6-0219/2004 — 2004/2222(ACI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004) 0666 – C6-0219/2004),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Ergebnis der Konzertierungssitzung vom 15. Juli 2005 mit dem Rat,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A6-0252/2005),
- A. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001⁽²⁾ eine Kürzung der Direktzahlungen („Modulation“) vorsieht, um die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzieren,
- B. in der Erwägung, dass infolgedessen ein Teil der Verpflichtungsermächtigungen, der derzeit für Direktzahlungen im Rahmen der Teilrubrik 1a „Gemeinsame Agrarpolitik“ der Finanziellen Vorausschau vorgesehen ist, auf die Teilrubrik 1b „Ländliche Entwicklung“ übertragen wird,
- C. in der Erwägung, dass sich diese Übertragung nicht auf die Gesamtobergrenze der Rubrik 1 „Landwirtschaft“ auswirken wird, da es sich bei der Modulation um ein bloßes Nullsummenspiel zwischen ihren beiden Teilrubriken handelt,
- D. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission geändert werden musste, um den Ergebnissen der Konzertierungssitzungen vom 25. November 2004 und 15. Juli 2005 Rechnung zu tragen,
1. hebt hervor, dass es bereit ist, in Übereinstimmung mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik die Übertragung von Mitteln von der Teilrubrik 1a auf die Teilrubrik 1b durch eine formelle Änderung der Teilobergrenzen gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 festgelegten Verfahren zu ermöglichen;
 2. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss einschließlich der geänderten Tabellen der Finanziellen Vorausschau;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und — zur Information — der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.